

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

## Was bringt uns die neue Eisenbahnverkehrsordnung?

II.

Der Teil der neuen Verkehrsordnung, welcher der Güterbeförderung gewidmet ist, enthält die meisten Abänderungen, von denen wir hier nur die hauptsächlichsten erwähnen können.

Soweit die von der Beförderung ausgeschlossen oder bedingungsweise zugelassenen Güter in Frage kommen, sind wesentliche Veränderungen nicht eingetreten. Es handelt sich dabei um Sprengstoffe, Schiessmittel, andere explosionsfähige Stoffe, Munition, Zündwaren und Feuerwerkskörper, Gase, selbstentzündliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, giftige Stoffe, ätzende Stoffe, fäulnisfähige Stoffe, die entweder gar nicht befördert werden, oder ganz besonderen Vorschriften unterstellt sind, wenn sie von der Beförderung nicht ausgeschlossen sein sollen.

Das Muster des Frachtbriefes hat verändernde Änderungen erfahren. So enthält der für die Adresse bestimmte Raum, wie mehrfach angeregt wurde, künftig 5 Spalten, je eine für den Namen, den Wohnsitz und die Wohnung des Empfängers, für die Bestimmungsstation und den Bestimmungsort. Letzterer ist nur anzugeben, wenn er ein anderer ist als die Bestimmungsstation. An die Stelle des bisherigen Vermerks „Sie empfangen die nachverzeichneten Güter usw.“ sind die Worte getreten: „Für den Frachtverkehr gelten die Eisenbahnverkehrsordnung (E. V. O.) und die in Betracht kommenden Tarife“. Die Spalten ferner, welche die Angaben über das Interesse an der Lieferung, die Nachnahme und den Freivermerk enthalten, befinden sich nicht mehr am unteren Ende der ersten Seite des Formulars, sondern sie sind auf die zweite Seite, und zwar an die oberhalb der Frachtrechnung befindliche Stelle übertragen. Damit ist erreicht, dass die in diesen Spalten eingetragenen Vermerke mehr hervorgehoben und bei Feststellung der rechnerischen Beträge so leicht nicht übersehen werden.

Dem Absender ist es gestattet, im Frachtbrief anzuordnen, dass die Güter auf der Bestimmungsstation nachgezählt und nachgewogen werden sollen. Auf die Rückseite des Frachtbriefes darf die Firma des Ausstellers gedruckt werden. Auch können dort die Sendung betreffende Vermerke für den Empfänger an-

gebracht werden, die jedoch für die Eisenbahn unverbindlich sind.

Die Eisenbahn ist berechtigt, die Sendung jederzeit nach Stückzahl, Gewicht und Inhalt auf ihre Uebereinstimmung mit dem Frachtbrief hin zu prüfen. Sie kann aber bei Stückgütern von der Verwiegung absehen oder sich mit der Probewiegung nur einzelner Stücke bei gleichartigen Gütern begnügen, wenn der Versender das Gewicht seinerseits in den Frachtbrief eingetragen und nicht durch besonderen Frachtbriefvermerk eine Verwiegung ausdrücklich verlangt ist.

Frachtzuschläge werden bei unrichtigen Angaben oder Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln auch erhoben, wenn ein Verschulden des Absenders nicht vorliegt.

Für die Zuschläge ist bei weniger gefährlichen Gütern eine Ermässigung eingetreten.

Neu ist auch die Vorschrift, dass auf Verlangen des Absenders die Annahme des Gutes, ausser durch Frachtbriefduplikat oder Aufnahmeschein auch in anderer Form, beispielsweise durch Unterstempelung eines Eintrags in einem Quittungsbuche, bescheinigt werden kann. Eine besondere Erklärung (Revers) über vorhandene Mängel der Verpackung braucht vom Absender nicht mehr gegeben zu werden. Es genügt die Erklärung im Frachtbrief. Die Eisenbahn kann verlangen, dass kleine Stückgüter, deren Annahme und Verladung nicht ohne erheblichen Zeitverlust erfolgen kann, durch Verbindung oder Verpackung zu grösseren Einheiten zu sammengestellt werden, und sie kann auch im Tarif für Güter, die ihr durch ihre Beschaffenheit Unzulänglichkeiten bieten, einheitlich Verpackungsvorschriften festsetzen. Frachtbeträge (Frankofrachten) müssen innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, widrigenfalls Lagergeld erhoben werden kann. Können verlangte Wagen nicht bereitgehalten werden, so ist der Besteller, soweit tunlich, hiervon kostenfrei zu benachrichtigen. Dagegen hat der Besteller eine das Wagengeld für einen Tag nicht überschreitende Gebühr zu zahlen, wenn er einen Wagen erst nach der Bereitstellung abbestellt.

Für Sonn- und Festtage ist Wagerstandgeld nur zu entrichten, wenn die Ladefrist schon am Mittag des vorhergehenden Tages abgelaufen war. Folgen mehrere Sonn- und Festtage auf einmal, so ist nur für einen Tag Standgeld zu zahlen.

Für einen durch den Mangel, die Un-

zulänglichkeit oder Unrichtigkeit der Zollsteuerpolizei oder statistischen Begleitpapiere verursachten Aufenthalt in der Beförderung, hat der Absender nur noch Lager- oder Standgeld zu zahlen, wenn dieser Aufenthalt 48 Stunden übersteigt.

Das Recht des Absenders, die Anfuhr der Güter selbst zu besorgen oder sich anderer als der bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer zu bedienen, ist jetzt ausdrücklich in der Verkehrsordnung eingeräumt worden.

Der Absender kann im Frachtbriefe vorschreiben, dass er oder sein namhafter gemachter Bevollmächtigter von der Ankunft des Gutes auf der Verzollungsstation benachrichtigt werde. Die Eisenbahn ist verpflichtet, die Zoll- oder steueramtliche Behandlung des Gutes auf der Bestimmungsstation selbst oder durch einen von ihr beauftragten Spediteur vorzunehmen, falls weder der Empfänger diese Abfertigung betreibt, noch der Absender entsprechende Verfügung im Frachtbrief getroffen hat. Ueber diese Frage herrscht bislang Streit.

Beschleunigtes Eilgut oder „Schnellzuggut“ kann zur Beförderung angenommen werden. Im Tarif sind die Bedingungen hierfür festzulegen. Der Wunsch der Geschäftsleute, den Beförderungsweg ihrerseits vorschreiben zu dürfen, ist nicht erfüllt worden, soweit einfaches Frachtgut in Frage kommt. Nur für Eilgut besteht diese Vergünstigung. Die Eisenbahn hat im übrigen nur diejenige Abfertigung vorzunehmen, die nach den Tarifen den billigsten Frachtsatz und bei gleichen Frachtsätzen über mehrere Wege die günstigsten Beförderungsbedingungen bietet.

Fracht- und Nebengebühren hat die Eisenbahn in den Frachtbrief einzutragen. Die Eisenbahn ist berechtigt, bei Sendungen, die zu ermässigten Frachtsätzen (Ausnahmetarifen) befördert werden sollen, im Tarif zu bestimmen, ob die Fracht bei Aufgabe des Gutes zu bezahlen oder auf den Empfänger zu überweisen ist. In allen anderen Fällen hat der Absender die Wahl, ob er die Fracht bei Aufgabe des Gutes bezahlen oder auf den Empfänger überweisen will. Es ist gestattet, auf die Fracht einen beliebigen Teil anzuzahlen.

Das Recht des Absenders zu nachträglichen Verfügungen ist erweitert: er kann die Zurückhaltung des Gutes auf der Bestimmungsstation, die Auslieferung desselben an jedem beliebigen Orte, seine Rücksendung nach der Versandstation verfügen, auch anordnen, dass eine

Nachnahme nachträglich auferlegt, erhöht, vermindert oder zurückgezogen werde, ferner, dass die Sendung fracht- und gebührenfrei abgeliefert werde. Neu ist die Vorschrift, dass beim Anhalten des Gutes unterwegs oder beim Zurückhalten desselben auf der Bestimmungsstation für jede 6 Stunden überschreitende Verzögerung das tarifmässige Stand- oder Lagergeld zu erheben ist, so dass bei Verzögerungen über 24 Stunden das Gut auf Kosten und Gefahr des Absenders ausgeladen und auf Lager genommen oder einem Spediteur oder öffentlichen Lagerhause übergeben werden kann. Bei Transporthindernissen hat die Eisenbahn das Gut auf einem Hilfswege, ohne Berechnung der Mehrfracht, zu befördern.

Bei einer Annahmeverweigerung steht dem Absender das volle Verfügungsrecht auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat oder den Aufnahmeschein nicht vorweisen kann. Diese Befugnis ist von grossem Wert, weil der Empfänger mit der Rücksendung oft sehr säumig ist.

Die Lieferfrist beginnt bei den am Vormittag aufgelieferten Gütern schon um 12 Uhr mittags (bisher mit der auf die Annahme des Gutes folgenden Mitternacht).

Bisher stand für die Frage der Haftung bei der Ablieferung an den Empfänger dieser die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation gleich. Das ist insofern geändert, dass die Haftung fort dauert, wenn diese Räume unter Verschluss der Eisenbahn stehen. (Eisenbahnzollschuppen).

Die Eisenbahn kann, wenn sie bei Annahmeverweigerung den Verkauf des Gutes vornimmt, ausser den baren Auslagen eine Verkaufsgeldgebühr erheben. Damit soll den unlauteren Manieren begegnet werden, dass Waren, um sie zur Verfügung zu bringen, an gedungene oder fiktive Adressen gesandt werden. Auch sind von dem öffentlichen Verkaufe künftig die Empfänger, wenn sie bekannt sind, zu benachrichtigen.

Die frühere Vorschrift, wonach der Entschädigungsberechtigte nur dann, wenn das Gut innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wurde, dessen Zustellung verlangen konnte, ist gefallen. Auch die frühere Vorschrift, wonach bei Lieferfristüberschreitungen von weniger als 12 Stunden keine Vergütung verlangt werden kann, ist auf Wunsch gestrichen worden. Bei einer

## Ueber die Blattpflanzenfamilie der Araceen im allgemeinen und die Gattung Arisaema im besonderen.

Von Johs. Flechtner, Leipzig.

Es gibt eine Reihe von Pflanzenfamilien, deren Vertreter, obgleich durch hervorragende Formenschönheit der Blätter, blendende Pracht der Blüten oder sonstige ihnen zum Vorteil gereichende Eigenschaften ausgezeichnet, doch nicht in dem Masse Kulturpflanzen im gärtnerischen Sinne geworden sind, als sie es ihrer Bedeutung nach sowohl im ästhetischen Sinne, als ganz besonders auch ihrer Stellung nach innerhalb des Pflanzenreiches verdienen.

Eine dieser in den handlungsgärtnerischen Kulturen, wie mir scheint, etwas stiefmütterlich behandelten Pflanzenfamilien ist neben anderen auch die der Araceen, die in Deutschland nur durch 3 Arten vertreten, ihren grössten Reichtum in den tropischen Regionen entfaltet. In grasigen Savannen, an nassen, sumpfigen, feuchtschwammigen Orten, wie die *Alocasia* und *Colocasia*-Arten, aber vorzüglich im Dickicht des Urwaldes, sind sie zu Hause, wo sie bald als riesige Stauden den Boden bevölkern, bald als Schlingpflanzen, z. B. *Philodendron*, *Monstera* und *Pothos*-Arten, an den hohen Urwaldriesen emporklimmen oder auf ihnen als Epiphyten, wie z. B. *Anthurium* usw. ihr Heim aufschlagen. Zu ihnen gehören auch einige der riesigsten Gewächse, wofür als Beispiel *Amorphophallus Titanum* von Sumatra genannt sein mag.

Die Zahl der bekannten Arten beläuft sich auf etwa 1000, aber trotz dieser reichen Auswahl sind es nur ganz wenige, die in den Handlungsgärtnereien festen Fuss gefasst haben, es sind vor allem *Anthurium Scherzerianum* und *Andraeanum* mit ihrem Heer von Hybriden und die Gattung *Zantedeschia*, deren Arten und

Abarten in den Handlungsgärtnereien gewöhnlich unter *Calla* oder *Richardia* segeln und sich besonderer Wertschätzung erfreuen. Wenn man von den als Trockenblühern bekannten *Saurumatum*-Arten, die zumeist in ruhendem Zustande als Knollen gekauft werden, absieht — denn es ist nur ein Liebhaber-Artikel und keine Handelspflanze in der strengen Auslegung des Begriffes — so sind die genannten die einzigen Blattpflanzen unter den Araceen, die als Handelspflanzen grössere gärtnerische Bedeutung erlangt haben. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die eigentliche Blüte der Araceen so unscheinbar und nichtssagend ist, dass ihrerwegen sich eine Kultur nicht empfehlen würde, wenn nicht die den Kolben umgebende Spatha, die Scheide, in ihrer weissen oder verschiedenen rot, chamois oder gelblich getönten Färbung das Schauorgan wäre, um dessentwillen die handlungsgärtnerische Pflege lohnt. Wenn daher die Araceen als Blütenpflanzen sehr zurückstehen gegenüber anderen Familien der Klasse der Monokotylen, vorzüglich gegenüber den durch Reichtum auffallender Blütengebilde und Farbenpracht ausgezeichneten Orchideen, so stehen andererseits die Araceen als Blattpflanzen innerhalb der Monokotylen einzig da, denn ihre Blätter zeigen eine solche Fülle der Verschiedenheit in Form, Grösse und Färbung, wie man sie gleicherweise im Pflanzenreich nicht wiederfindet, ganz besonders aber nicht unter den Einkeimblättrigen. Aber auch als Blattpflanzen werden die Vertreter der Araceen nur selten in Handlungsgärtnereien in grösserem Masse gepflegt, die herrlichen Blattformen aus den Gattungen *Alocasia*, *Anthurium*, *Dieffenbachia* und *Philodendron* usw. findet man nur in Sortimentsgärtnereien, und selbst die alte als Zimmerpflanze einst hochgeschätzte *Monstera deliciosa*, die leider noch immer sich gefallen lassen muss, von Gärtnern

als *Philodendron pertusum* benannt zu werden, findet man in Handlungsgärtnereien nur noch selten in schöner Verkaufsware vor. Nur die hochedle Sippe der *Caladien* mit ihrem schier unerschöpflichen Farbensmelz der Blätter hat in Deutschland in der Firma Klissing & Sohn in Barth (Pommern), eine verständnisvolle Pflegestätte gefunden. Die Gattung *Caladium* ist unter den Blattpflanzen-Araceen die einzige, die dem Handlungsgärtner grösseres Interesse abgerungen hat.

Bei dieser Gelegenheit soll erwähnt sein, dass die bunten Flecke und Zeichnungen, wie sie in so verschwenderischer Weise bei den *Caladien* auftreten, allerdings auch bei anderen Tropengewächsen vorhanden sind, ihren besonderen Zweck haben und nicht nur eine blosse Laune der Natur darstellen. Der Jenenser Botaniker Professor Stahl ist der Ansicht, dass speziell die rote Färbung die Binnenwärme des Blattes bei Bestrahlung steigern müsse, und dass die weisse Färbung bei Ausstrahlung diese Wärme bewahren helfe. Beide verleihen dem Blatte eine grössere Innenwärme, als der umgebenden Luft eigen ist, und damit steht eine Steigerung des Verdunstungsstromes in der Pflanze im Zusammenhang.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück. Es wäre, wie gesagt, höchst eigentümlich, wenn eine so reichentwickelte und mit solch mannigfaltigen Vorzügen ausgestattete Familie nicht doch noch eine oder die andere Gattung bergen sollte, die mehr als einen Liebhaberwert besässe. Ich möchte kurz hier einmal auf die Gattung *Spathiphyllum* hinweisen, die Arten aufweist, die sich durch grosse, reinweisse Spathen auszeichnen und als „Blüten-Araceen“ vielleicht nicht ohne Wert sind. Wie oft werden Klagen laut über den Mangel an aparten, eigenartigen Blüten- und Blattgewächsen, die man

dem pflanzenliebenden Publikum anbieten könnte, das sich oft bis zum Ueberdruß satt gesehen hat an den häufig genug, jahraus, jahrein sich immer gleich bleibenden Verkaufsobjekten der Blumengeschäfte und Pflanzenhandlungen, und das gern einmal sein Geld für etwas Besonderes anlegen würde.

Auch unter den Araceen besitzen wir Gattungen, die als hübsche Blatt- und originelle Blütenpflanzen vom handlungsgärtnerischen Standpunkte aus mehr gewürdigt werden sollten, vor allem dann, wenn ihre Kultur eine höchst einfache ist und ihre Vermehrung sich gewissermassen von selbst vollzieht. Da ist z. B. die Gattung *Arisaema* Mart. Die hierher gehörigen Arten zeichnen sich sowohl durch hübsche Belaubung als ganz besonders durch interessante Form und Färbung des Blütenstandes aus, so dass sie zweifellos auch die Beachtung des Publikums finden dürften, um so mehr, als sie in den Wohnungen gut gedeihen, keine besondere Aufmerksamkeit in der Pflege erfordern und nach einer Ruhepause von mehreren Monaten wieder zu neuem Leben erwachen, so dass man diese Pflanzen jahrelang haben kann. Es ist daher wohl am Platze, einmal auf die kulturwürdigsten Arten näher einzugehen.

Abgesehen von einigen Freilandarten, die wir aber übergehen, da sie für die Ausschmückung unserer Gärten kaum in Betracht kommen, ist die Mehrzahl der *Arisaema*-Arten in den gemässigt warmen Teilen Asiens beheimatet. Alle sind Knollengewächse mit meist dreiteiligen, fuss- oder handförmig eingeschnittenen Blättern. Die eigentlichen Blüten sind wie bei allen Araceen ohne direktes gärtnerisches Interesse, beachtenswert ist dagegen das mehr oder weniger lebhaft gefärbte und mitunter helmartig gewölbte Hüllblatt und von ganz besonderem Interesse der keulige oder fadenartige Fortsatz der Blütenähre, wodurch